

Neue Pflichten für Sharehoster

Das OLG Hamburg konkretisiert die Überprüfungspflichten des Sharehosters Rapidshare.

Die Fakten:

Nach mehreren – im Ergebnis erfolglosen – Abmahnungen hatte der Kläger, Urheberrechtsinhaber zahlreicher Bilder, die wiederholt über den Sharehoster-Dienst Rapidshare ins Internet gestellt worden waren, Klage gegen eben diesen erhoben. Er hatte einerseits die Unterlassung zukünftiger Urheberrechtsverletzungen und andererseits die Zahlung von Schadensersatz gefordert.

Auf Berufung des vor dem Landgericht erfolglosen Klägers hatte das OLG Hamburg über diese Ansprüche zu entscheiden, wobei es im Einklang mit der in einem vergleichbaren Fall ergangenen Entscheidung des OLG Köln vom 21. September 2007 und der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 158, 236 (251)) von einer Haftung des Sharehosters als sogenanntem Störer ausgehen konnte. Da diese nach der BGH-Rechtsprechung indes lediglich Abwehr-, nicht aber Schadensersatzansprüche begründen kann (BGH GRUR 2002, 618 (619)), musste das Gericht im Detail nur zu einem etwaigen Unterlassungsanspruch gegen den Sharehoster als Störer Stellung nehmen. Entscheidend für diesen ist das Vorliegen zumutbarer Überprüfungspflichten.

Die Entscheidung:

Zunächst stellt das Gericht klar, dass sich der Sharehoster bei Anzeige konkreter Urheberrechtsverletzungen weder auf seine eigene Entscheidung, von den auf seinen Servern gespeicherten Dateien Kenntnis zu nehmen, noch auf ein angebliches straf- oder vertragsrechtliches Verbot der Kenntnisnahme berufen kann (das zumindest im vorliegenden Fall nicht bestand).

Im Folgenden schließt das Gericht zunächst eine Haftungsprivilegierung nach § 10 S. 1 TMG (zu Gunsten des Diensteanbieters für fremde Informationen) aus, da diese auf Unterlassungsansprüche keine Anwendung finde (BGH GRUR 2007, 724). Anschließend konkretisiert es die auf dem Betreiber eines Sharehoster-Dienstes lastenden Überprüfungspflichten. Zwar verlangt es, im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung und § 7 Abs. 2 S. 1 TMG, keine allgemeine, präventive Überprüfung der hochgeladenen Daten, hinsichtlich des Betreibers bereits angezeigter Urheberrechtsverletzungen verlangt es jedoch eine umfangreiche Vorsorge zur Verhinderung gleichartiger Rechtsverletzungen.

Insbesondere fordert das Gericht die Überprüfung der Dateien derjenigen User, die bereits in der Vergangenheit Urheberrechtsverletzungen begangen haben. Diese Pflicht wiegt umso schwerer, als das Gericht das Geschäftsmodell des Sharehosters, der bewusst auf die Möglichkeit verzichtet, einzelne Nutzer seines Dienstes zu identifizieren und damit „der massenhaften Begehung von Urheberrechtsverletzungen Vorschub leistet“, für nicht von der Rechtsordnung gebilligt hält. Auf die Unzumutbarkeit einzelner Überprüfungsmaßnahmen könne sich Rapidshare daher nicht berufen. Über die bereits eingesetzten, vom Gericht für unzureichend erachteten

Verfahren zur Bekämpfung wiederholter Urheberrechtsverletzungen (MD5-Filter, Wortfilter, Website-Monitoring, Bereitstellung eines Lösch-Interfaces) hinaus verlangt das Gericht daher die eindeutige Identifizierung von Nutzern, etwa durch eine Begrenzung des Angebots auf Benutzer mit statischer IP-Adresse oder die Einführung eines Registrierungsverfahrens. Die Dateien derartig identifizierter Nutzer, durch die bereits Urheberrechtsverletzungen begangen wurden, müssten anschließend durch den Sharehoster auf Rechtsverletzungen überprüft werden.

Fazit: Der Unterlassungsanspruch gegen den Anbieter eines Sharehoster-Dienstes erstreckt sich auch weiterhin lediglich auf die Verhinderung wiederholter Urheberrechtsverletzungen nach Anzeige durch den Rechtsinhaber. Soweit der Betreiber des Dienstes allerdings keinerlei Identifizierung des urheberrechtswidrig handelnden Nutzers vornimmt, trifft ihn eine „einschränkungslose Prüfungspflicht“, die insbesondere die wirksame Identifizierung einzelner Benutzer einschließt.

OLG Hamburg, Urteil v. 30. September 2009, Az. 5 U 111/08